

Regierungsratsbeschluss

vom 2. Juli 2013

Nr. 2013/1312

Gemeinde Welschenrohr: Güterregulierung Welschenrohr, 7. Etappe, Flurwege Nr. 10 (Teil Nord), 38, 41 und 46 sowie Erschliessung Hof Bärenacker; Projektgenehmigung und Beitragszusicherung

1. Ausgangslage

Die Flurgenossenschaft Welschenrohr ersucht um Genehmigung der Projektakten der 7. Etappe, Flurwege Nr. 10 (Teil Nord), 38, 41 und 46 sowie Erschliessung Hof Bärenacker, bestehend aus:

- Plan Nr. BSB.23865.000/4, Wege 10 und 46 im Hächler und neue Meteorwasserableitung in Dünnern, Situation 1:1000
- Plan Nr. BSB.23865.000/6, Erschliessung Bärenacker mit Strom und Wasser, Ableitung Überlauf Regenzisterne in Leitung, Situation 1:500
- Plan Nr. BSB.23865.000/7, Wege 38 und 41 Malsenhöfe, Situation 1:500
- Technischer Bericht mit Kostenschätzung und Anhängen

sowie um Genehmigung der Vergebung der Bauarbeiten und um Zusicherung der Kantons- und Bundesbeiträge an die auf 351'000 Franken veranschlagten Baukosten.

1.1 Amtliche Mitwirkung

Die amtliche Mitwirkung wurde mit RRB Nr. 2590/2004 vom 21. Dezember 2004 zugesichert.

1.2 Vorprojekt

Das bereinigte Vorprojekt der Güterregulierung Welschenrohr vom 5. November 2007 mit der definitiven Beurteilung der Umweltverträglichkeit vom 18. Juni 2007 durch die Umweltschutzfachstelle wurde vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2007/2064 vom 11. Dezember 2007 und vom Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) mit Grundsatzverfügung vom 17. Dezember 2007 genehmigt und als beitragsberechtigt anerkannt.

1.3 Stand der Güterregulierung

In einer 1. Etappe wurden die vermessungstechnischen und planerischen Arbeiten der Güterregulierung Welschenrohr zusammengefasst. Der alte Bestand und die Bonitierung sind abgeschlossen. Mit Beschluss Nr. 2012/2133 vom 5. November 2012 genehmigte der Regierungsrat die Neuzuteilungsakten sowie den auf den 1. November 2012 festgesetzten Besitzes- und Eigentumsübergang mit Nutzungsrecht. Inzwischen wurden die neuen Grundstücke vermarktet. Zurzeit werden die Wechselbestände bewertet (Baum- und Stangenschätzung) sowie Auflageakten für die Bereinigung der Dienstbarkeiten, Vor- und Anmerkungen ausgearbeitet.

Das Vernetzungsprojekt nach ÖQV befindet sich im ersten Umsetzungsjahr auf Kurs.

Die Bauarbeiten der Güterregulierung Welschenrohr werden in mehreren Etappen ausgeführt. Die 2. Etappe mit den vordringlichsten Wegbauten und Entwässerungen ist abgeschlossen. Die

3. Etappe mit weiteren Wegbauten befindet sich in Abrechnung. Mit Beschluss Nr. 2013/415 vom 12. März 2013 hat der Regierungsrat die Schlussabrechnung der 4. Etappe genehmigt und an die beitragsberechtigte Kostenüberschreitung eine Nachsubvention bewilligt. Die 5. Etappe, in der weitere Wege erstellt und Entwässerungen saniert werden, ist weit fortgeschritten und wird nach witterungsbedingten Verzögerungen voraussichtlich bis Ende 2013 abgeschlossen. Die 6. Etappe erschliesst den Standort „Hächler“ für die Aussiedlung des Landwirtschaftsbetriebes von Markus Mägli. Die Bauausführung ist weit fortgeschritten; die 6. Etappe wird voraussichtlich ebenfalls bis Ende 2013 abgeschlossen.

1.4 Ziele der 7. Etappe

Markus Mägli muss von seiner Aussiedlung „Hächler“ alle Bewirtschaftungsflächen im Gebiet mit Maschinen und Tieren erreichen können, ohne die Strasse Balsthal – Moutier zu benützen. Die dafür nötigen Flurwege Nr. 46 und Nr. 10 (Teil Nord) sind in der 7. Etappe vorgesehen.

Mit dem Bau der kurzen Flurwege Nr. 38 und Nr. 41 sowie dem Rückbau einer kurzen Strecke des alten Weges Nr. 41 kann nach der Neuzuteilung der alte Konflikt zwischen Hofraum und Durchfahrtswegen bei den Malsenhöfen elegant behoben werden.

Nach der Arrondierung des Eigenlandes beim Hof Bärenacker und der möglichst nahen Zuteilung des Pachtlandes, realisieren René und Anita Allemann einen neuen Milchviehstall. Der Standort wird in der 7. Etappe mit elektrischem Strom und mit Trinkwasser erschlossen. Gleichzeitig wird der Überlauf der neuen Meteorwasserzisterne abgeleitet.

Die Flurgenossenschaft will diese dringenden Aufgaben in der 7. Etappe lösen.

1.5 Auflage, Einsprachen

Das bereinigte Detailprojekt der Güterregulierung Welschenrohr, 7. Etappe lag vom 15. März bis 15. April 2013 öffentlich auf. In der Publikation wurde darauf hingewiesen, dass es sich um eine Bundesaufgabe im Sinne von Art. 2c des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) handelt und die Möglichkeit zur Beschwerde nach Art. 12 f. NHG besteht. Gegen das Projekt wurden keine Beschwerden erhoben.

1.6 Umfang des bereinigten Bauprojektes

Das vom Ingenieurbüro BSB + Partner, Oensingen erstellte Projekt umfasst folgende Objekte:

1.6.1 Flurwege

- Flurweg Nr. 10 Hächler (Teil Nord), ACT-Belag, L = 60 m, neue Einmündung in die Thalstrasse mit Umgestaltung der ungenügenden Wasserableitung: Neues Geschieberückhaltebecken und neue Ableitung zur Dünnern, L = 42 m
- Flurweg Nr. 38 Malsenhöfe, neuzuteilungsbedingte Hofzufahrt mit ACT-Belag, L = 75 m
- Flurweg Nr. 41 Malsenhöfe, Neubau Mergelbelag L = 20 m; Rückbau Kiesweg L = 70 m
- Flurweg Nr. 46 Hächler, Mergelbelag, L = 210 m

1.6.2 Erschliessung Bärenacker

- EW-Zuleitung, L = 244 m (davon 228 Einzug EW-Kabel in bestehende Rohrleitungen)
- Zuleitung Trinkwasser, L = 11 m
- Ableitung Überlauf Meteorwasserzisterne, L = 15 m

2. Erwägungen

2.1 Grundsätzliches

Die neue Parzellierung und die Erneuerung der baulichen Infrastruktur im Landwirtschaftsgebiet wurden im Neuzuteilungsentwurf konzeptionell aufeinander abgestimmt. Nach der Genehmigung des neuen Bestandes und dem Bewirtschaftungsantritt der neuen Parzellen per 1. November 2012 ist nun verstärkt auch der bauliche Teil des Neuzuteilungsentwurfes umzusetzen. Vorrang haben dabei die Sanierung von Gefahren- und Konfliktstellen sowie die Unterstützung weiterführender privater Initiativen wie zum Beispiel Anpassungen und Erneuerungen der baulichen Infrastruktur von Landwirtschaftsbetrieben im Zusammenlegungsgebiet.

Das vorliegende Detailprojekt wurde gestützt auf diese Erfahrungen und abgestimmt auf die bisherigen Etappen der Güterregulierung Welschenrohr erarbeitet. Die betroffenen Amtstellen haben zum Detailprojekt Stellung genommen.

2.2 Verhältnis zum genehmigten Vorprojekt und zum Neuzuteilungsentwurf

Flurweg Nr. 10 Hächler (Teil Nord): Im Vorprojekt und im Neuzuteilungsentwurf war die Sanierung mit einem Mergelbelag vorgesehen. Bei der Projektierung wurde erkannt, dass der untere, steile Wegabschnitt und die Einmündung in die Thalstrasse dringend einen ACT-Belag benötigt und die Wasserableitung zu sanieren ist. Die 7. Etappe umfasst nur diesen Abschnitt.

Flurweg Nr. 38 Zufahrt Malsenhöfe im Hofbereich: Im Vorprojekt war die Sanierung des Belagsweges über den Hofraum vorgesehen. Das Bauprojekt entspricht dem Neuzuteilungsentwurf, der im Hofbereich eine neue Linienführung mit ACT-Belag ausserhalb des Hofraums vorsieht.

Flurweg Nr. 41 Malsenhöfe: Im Vorprojekt waren solche neuzuteilungsbedingene Massnahmen aufgrund von Erfahrungswerten generell vorgesehen aber naturgemäss im Plan noch nicht festgelegt. Die Verlegung des Kiesweges entspricht dem Neuzuteilungsentwurf.

Flurweg Nr. 46 Hächler: Der Flurweg mit Mergelbelag ist auf die Vernehmlassungsergebnisse zum Neuzuteilungsentwurf mit der Aussiedlung des Landwirtschaftsbetriebes Mägli als Kernelement abgestimmt. Wie die Aussiedlung selbst, war er im Vorprojekt noch nicht enthalten.

Erschliessung Bärenacker: Der Landwirtschaftsbetrieb reagiert mit dem Stallneubau auf die positive Neuzuteilung. Der Bedarf zur Erschliessung des neuen Stallstandortes mit Werkleitungen konnte darum weder im Vorprojekt noch im Neuzuteilungsentwurf vorhergesehen werden.

Aufgrund der langen Dauer von Güterregulierungen und der schrittweisen Weiterentwicklung und Umsetzung, erfolgt jeweils mit dem Neuzuteilungsentwurf auch ein Vergleich mit dem Vorprojekt. Für die Güterregulierung Welschenrohr wurden dabei gegenüber dem Vorprojekt höhere Endkosten prognostiziert. Das wesentlich bessere Zuteilungsergebnis liegt im öffentlichen Interesse. Es rechtfertigt die als Folge der höheren Kosten ebenfalls höheren Beiträge für die Erschliessung.

2.3 Ergebnis der Vernehmlassung

Das Vernehmlassungsprojekt enthielt noch ein weiteres Bauobjekt: Zusätzlich zur bestehenden Hofzufahrt war unter der Bezeichnung Flurweg Nr. 49 eine neue Zufahrt von der Stierenbergstrasse zum neuen Stall Bärenacker geplant. Dagegen waren die Flurwege Nr. 38 und Nr. 41 bei den Malsenhöfen noch nicht enthalten. Die kantonalen Ämter für Raumplanung, für Umwelt, für Verkehr und Tiefbau sowie für Wald, Jagd und Fischerei und die Solothurnische Gebäudeversicherung haben zum Vernehmlassungsprojekt Stellung genommen. Das Amt für Raumpla-

nung, wurde als einzige betroffene kantonale Stelle nachträglich auch noch zu den beiden Wegbauten bei den Malsenhöfen angehört. Es hat ihnen zugestimmt.

2.3.1 Amt für Raumplanung

Die Sanierung des Flurweges Nr. 10 (Teil Nord) mit ACT- statt Mergelbelag wird bedauert. Die angrenzende, im Plan fehlende Hecke ist zu erhalten und darf nicht beeinträchtigt werden. Der Flurweg Nr. 46 Hächler ist an das bewilligte Projekt der Aussiedlung Mägli anzupassen. Auf den Weg Nr. 49, als zweite Zufahrt zum Hof Bärenacker, ist aus Sicht Natur und Landschaft aus mehreren wichtigen Gründen zu verzichten.

2.3.2 Amt für Umwelt (Bodenschutz, Naturgefahren, Wasserbau)

Die kantonale Bodenschutzrichtlinie „Güterregulierungen: Grundlagen zum Bodenschutz und zur Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit (Bodenschutzrichtlinien), Amt für Umwelt und Amt für Landwirtschaft 2006“ ist einzuhalten. Der Baubeginn ist der Fachstelle Bodenschutz rechtzeitig mitzuteilen. Der Weg Nr. 49 „Zufahrt Bärenacker“ liegt in einem Gefahrengebiet „Rutschprozesse“. Dies ist bei der Weiterbearbeitung des Projektes zu beachten. Der Weg Nr. 49 überquert den Rötlenbach. Das Projekt ist an dieser Stelle in mehreren kritischen Punkten zu überarbeiten. Für ein bereinigtes Projekt kann die wasserrechtliche Ausnahmebewilligung für den neuen Durchlass in Aussicht gestellt werden.

2.3.3 Amt für Verkehr und Tiefbau

Bei der Einmündung des Flurweges Nr. 10 in die Thalstrasse sind geometrische Gestaltung, Sichtweiten, Signalisation und Entwässerung zu verbessern. Die technischen Detailanforderungen zum neuen Durchlass und zur Fahrbahntwässerung im Einmündungsbereich gibt das Kreisbauamt II Olten nach der Projektgenehmigung dem Amt für Landwirtschaft bekannt.

2.3.4 Wald, Jagd und Fischerei

Die Ausbaustrecke des Flurweges Nr. 10 Hächler (Teil Nord) grenzt am Westende an Wald. Der Flurweg Nr. 49 „Zufahrt Bärenacker“ liegt bei der Kreuzung mit dem Rötlenackerweg im Waldabstand. Die Bewilligungen zur Unterschreitung des Waldabstandes werden in Aussicht gestellt.

2.3.5 Solothurnische Gebäudeversicherung

Falls neue Hofzufahrten entstehen, müssen an den neuen Zufahrten Hydranten gestellt werden.

2.4 Vorprüfung

Parallel zu Vernehmlassung bei den kantonalen Fachstellen hat das Amt für Landwirtschaft das Vernehmlassungsdossier zusammen mit dem Bundesamt für Landwirtschaft vorgeprüft. Die beiden Ämter haben übereinstimmend festgestellt, dass das Dossier insgesamt die Anforderungen an den rationellen Einsatz der Strukturverbesserungsbeiträge nicht erfüllt. Die hohen Kosten hätten zudem die Wirtschaftlichkeit des Stallneubaus Bärenacker und damit die Zukunft des Landwirtschaftsbetriebes untergraben. Die Abteilung Strukturverbesserungen im Amt für Landwirtschaft hat darum der Flurgenossenschaft die Überarbeitung der Vorlage empfohlen mit dem Ziel, in möglichst allen Teilen substantielle Einsparungen zu erreichen und insbesondere die Kosten der Erschliessung Bärenacker wesentlich zu reduzieren.

2.5 Projektüberarbeitung

Die Flurgenosenschaft ist den Empfehlungen gefolgt:

Der Weg Nr. 49 „Zufahrt Bärenacker“ wurde im Einvernehmen mit dem Hofeigentümer, René Allemann ersatzlos gestrichen. Dadurch entfiel auch die Forderung nach einem zusätzlichen Hydranten an der neuen Zufahrt. René Allemann verzichtete auch auf die Option einer – nicht rentablen – Photovoltaik-Anlage auf dem alten Stallgebäude. Dies erlaubt den Einbau eines dünneren Stromkabels. Die Kosten der elektrischen Erschliessung wurden schliesslich durch eine neue Linienführung unter Mitbenützung vorhandener Rohrleitungen noch weiter gesenkt.

Beim Weg Nr. 10 Hächler (Teil Nord) wurde die mit ACT-Belag zu versehende Strecke auf die Einmündung und den ersten, steilen Abschnitt beschränkt. Der Teil Nord wurde entsprechend verkürzt. In einer späteren Etappe wird das restliche Wegstück mit Mergelbelag saniert.

Als Nebeneffekt der Projektänderungen wird der gesetzliche Waldabstand in der 7. Etappe nirgends mehr unterschritten. Der Durchlass beim Rötlenbach entfällt ebenfalls. Damit entfallen die in Aussicht gestellten Ausnahmegenehmigungen für Unterschreitungen des Waldabstandes und für den neuen Durchlass am Rötlenbach. Es sind keine neuen Hofzufahrten mehr vorgesehen, sodass auch keine neuen Hydranten mehr nötig sind. Im geotechnisch heiklen Gefahrengelände „Rutschprozesse“ beim Rötlenbach sind in der 7. Etappe keine Bauten mehr geplant.

Auch die übrigen Vernehmlassungs- und Vorprüfungsergebnisse sind in die Projektbereinigung vor der öffentlichen Auflage eingeflossen, bzw. werden bei der Bauausführung berücksichtigt.

2.6 Submission

Die Submission der Baumeisterarbeiten erfolgte im Einladungsverfahren. Fünf Bauunternehmungen wurden im Winter 2012/13 zur Offertstellung eingeladen, drei davon haben fristgerecht Preisangebote eingereicht. Berücksichtigt wurde das tiefste Angebot der Firma Gebrüder Jetzer Hoch- und Tiefbau AG, Schnottwil zum Preis von 196'664.50 Franken (netto, inkl. MWST). Die Arbeitsvergabe wurde von der Bauherrschaft mit Zuschlagsverfügungen vom 7. März 2013 unter Vorbehalt der Projekt- und Kreditgenehmigung allen Offerenten eröffnet. Die Rechtsmittelfrist ist unbenutzt verstrichen.

Inzwischen wurde das Projekt redimensioniert. Der Betrag für Bauunternehmerleistungen im Kostenvoranschlag wurde entsprechend korrigiert. Er liegt nun unter der Zuschlagssumme.

Der Stromanschluss inkl. Elektroprojekt und Fachbauleitung wurde freihändig der regionalen Elektrizitätsgesellschaft AEK Energie AG, Solothurn vergeben.

Projekt und Bauleitung wurden zusammen mit den übrigen Ingenieurarbeiten der Güterregulierung Welschenrohr ausgeschrieben und vergeben. Die doch anders gelagerten Arbeiten für die 7. Etappe hat das beauftragte Ingenieurbüro BSB + Partner, Oensingen ohne die Leistungen der AEK als Nachtrag offeriert und erhielt den Auftrag.

2.7 Bereinigter Kostenvoranschlag

Gestützt auf die Vergabeofferten ergibt sich für die 7. Etappe ein bereinigter Kostenvoranschlag von total netto 351'000 Franken:

	Kosten Erschliessung Bärenacker Fr.	Kosten Flur- wege Fr.	Total Bau- Kosten Fr.	nicht beitrags- berechtigte Kosten Fr.	TOTAL beitrags- berechtigte Kosten Fr.
Tiefbauarbeiten, netto inkl. 8 % MWST					
Offerte Gebr. Jetzer AG		166'775	166'775		
+ Ankauf Kies Ergelergrube, inkl. MWST		2'748	2'748		
+ Deponiegebühr Ergelergrube, inkl. MWST		20'511	20'511		
		190'034	190'034		
Anschluss Trinkwasser, inkl. MWST	7'000		7'000		
Überlauf Zisterne, Bau, inkl. MWST	1'000		1'000		
Überlauf Zisterne, Anschlussgebühr	1'000		1'000		
Elektro-Arb., Offerte AEK, inkl. MWST	75'936		75'936		
ESTI-Gebühr	1'000		1'000		
Sonderkosten (Publikationen etc.)	300	900	1'200		
Zwischentotal	86'236	190'934	277'170		
Ing.honorar BSB, Wegbau, netto inkl. MWST		29'070	29'070		
Ing.honorar BSB, WV, netto inkl. MWST	1'200		1'200		
Ing.honorar BSB, Ableit. netto inkl. MWST	800		800		
Ing.honorar BSB, EW, netto inkl. MWST	11'000		11'000		
Zwischentotal	98'836	220'004	318'840		
Unvorhergesehenes und Rundung	10'164	21'996	32'160		
Total Kostenvoranschlag	109'000	242'000	351'000		

./. nicht beitragsberechtigte Kosten

Mehrkosten EW für Photovoltaik	22'464		22'464	22'464
Netzkostenbeitrag EW	5'735		5'735	5'735
Rundung	-199		-199	-199

Nicht beitragsberechtigte Kosten 28'000 28'000 28'000

Total beitragsberechtigte Kosten 81'000 242'000 323'000

2.8 Kantons- und Bundesbeiträge

Bei den vorgesehenen Flurwegen handelt es sich um gemeinsame Anlagen der Güterregulierung. Hingegen ist der Stallneubau Bärenacker als Hoferweiterung im Nachgang und ohne direkten Kontext zur Güterregulierung einzustufen. Für die Erschliessung des neuen Stalles mit elektrischem Strom und Trinkwasser sowie für die Ableitung des Zisternenüberlaufes gelten darum die Beitragssätze für einzelbetriebliche Massnahmen in der Bergzone 1.

Das Amt für Landwirtschaft beantragt, gestützt auf § 10 des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) und die volkswirtschaftliche Bedeutung des Vorhabens sowie unter Berücksichtigung der grossen Belastung bei unterdurchschnittlichem finanziellem Leistungsvermögen der Beteiligten an die vollumfänglich beitragsberechtigten Kosten der Flurwege in der Höhe von 242'000 Franken einen Kantonsbeitrag von 37 % oder maximal 89'540

Franken und an die beitragsberechtigten Kosten der Erschliessung des Stallneubaus Hof Bärenacker mit Werkleitungen in der Höhe von 81'000 Franken einen Kantonsbeitrag von 27 % oder maximal 21'870 Franken.

2.9 Bauprogramm

Unmittelbar nach Vorliegen aller notwendigen Bewilligungen und sofern es die Witterungs- und Bodenbedingungen zulassen, sollen die Bauarbeiten in Angriff genommen werden. Der Abschluss der Bauarbeiten ist im Jahr 2013, der administrative Abschluss im Jahr 2014 vorgesehen.

2.10 Archäologie

Mit archäologischen Zufallsfunden ist bei allen Bauobjekten zu rechnen. Die Kantonsarchäologie ist unverzüglich zu informieren, sobald archäologische Funde zum Vorschein kommen.

2.11 Grundbucheintragung

Die Amtschreiberei Thal-Gäu hat bei den betroffenen Grundstücken am 13. August 2007 die Anmerkung „Güterregulierung Welschenrohr, Mitglied der Flurgenossenschaft Welschenrohr“ und am 23. Juni 2009 die Anmerkung „Verfügungsbeschränkung“ eingetragen. Weitere Anmerkungen erfolgen entsprechend dem Fortschritt der 1. Etappe „Vermessungstechnische und planerische Arbeiten“.

2.12 Formelles

Das Amt für Landwirtschaft beurteilt die in der bereinigten 7. Etappe zusammengefassten Arbeiten als zweckmässig und im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung des neuen Bestandes sowie dem Stallneubau des Landwirtschaftsbetriebes Bärenacker von René Allemann als dringend nötig. Das Projektierungs-, Auflage- und Mitwirkungsverfahren wurde formell richtig und umfassend durchgeführt. Die Akten zur 7. Etappe, Flurwege Nr. 10 (Teil Nord), 38, 41 und 46 sowie Erschliessung Hof Bärenacker der Güterregulierung Welschenrohr, können genehmigt und die beantragten Bundes- und Kantonsbeiträge zugesichert werden. Die amtliche Mitwirkung wurde dem Verfahren bereits mit RRB Nr. 2590/2004 vom 21. Dezember 2004 zugesichert.

3. Spezialbewilligungen

Nach der Projektbereinigung entfallen die in Aussicht gestellten Spezialbewilligungen für Unterschreitungen des Waldabstandes und für den Durchlass Rötlenbach.

3.1 ESTI-Bewilligung

Die Bewilligung für die elektrische Erschliessung wird vom Eidgenössischen Starkstrominspektorat ESTI in einem separaten Verfahren erteilt. Das Ergebnis der kantonsinternen Vernehmlassung dazu (BauGIS Nr. 36'779. Vorlage L-220910.1) wurde dem ESTI vom Bau- und Justizdepartement am 31. Mai 2013 mitgeteilt.

3.2 Bewilligung für Arbeiten im Kantonsstrassengebiet

Das zuständige Kreisbauamt II Olten wird die Bewilligung für Arbeiten im Kantonsstrassengebiet bei der Einmündung des Flurweges Nr. 10 in die Thalstrasse nach der Genehmigung des überarbeiteten Projektes erteilen.

3.3 Wasseranschluss

Der Hausanschluss an die Verbindungsleitung Reservoir Bärenacker – Dorfnetz Welschenrohr wurde von der Einwohnergemeinde Welschenrohr am 7. Dezember 2012 bewilligt.

4. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 8, 10 und 14 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (LG; BGS 921.11) und §§ 2, 5, 10 ff. und 47 der Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft (BoVO; BGS 923.12) und § 25, § 29, § 53 und § 69 des kantonalen Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15):

- 4.1 Das Detailprojekt der 7. Etappe der Güterregulierung Welschenrohr wird unter Beachtung der Bedingungen und Auflagen im Sinne der Erwägungen und Spezialbewilligungen sowie mit Gesamtkosten von 351'000 Franken genehmigt.
- 4.2 Aus dem Kredit Nr. 5640000/70056 "Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen und Güterregulierungen" wird an die beitragsberechtigten Kosten der Flurwege Nr. 10 (Teil Nord), 38, 41 und 46 von 242'000 Franken ein Kantonsbeitrag von 37 %, im Maximum 89'540 Franken, bewilligt.
- 4.3 Aus dem Kredit Nr. 5640000/70056 "Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen und Güterregulierungen" wird an die beitragsberechtigten Kosten der Erschliessung des Stallneubaus Hof Bärenacker mit Werkleitungen von 81'000 Franken ein Kantonsbeitrag von 27 %, im Maximum 21'870 Franken, bewilligt.
- 4.4 Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass die Kantonsbeiträge nur nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Voranschlags-Kredite des Kantons Solothurn ausbezahlt werden können. Dies bedeutet, dass unter Umständen Wartezeiten bis zur Auszahlung in Kauf zu nehmen sind.
- 4.5 Die Bedingungen und Auflagen der Spezialbewilligungen bilden integrierende Bestandteile der vorliegenden Baubewilligung.
- 4.6 Bei sämtlichen Erdarbeiten sind die einschlägigen Vorschriften des Bodenschutzes im Sinne von Ziffer 2.3.2 umfassend zu berücksichtigen.
- 4.7 Bei sämtlichen Erdarbeiten sind die Bedingungen betreffend Archäologie gemäss Ziffer 2.10 zu berücksichtigen.
- 4.8 Die Werkverträge mit den Firmen Gebrüder Jetzer Hoch- und Tiefbau AG mit Sitz in Schnottwil, der Elektrizitätsgesellschaft AEK Energie AG mit Sitz in Solothurn und dem Ingenieurbüro BSB + Partner mit Sitz in Oensingen sind dem Amt für Landwirtschaft zur Genehmigung zu unterbreiten.
- 4.9 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende 2014 gewährt.
- 4.10 Der Fristablauf der Subventionsrückerstattungspflicht wird mit der Genehmigung der Schlussabrechnung der letzten offenen Etappe festgelegt.

- 4.11 Vorbehalten bleiben allfällige weitere Auflagen des Bundesamtes für Landwirtschaft im Zusammenhang mit der Zusicherung des Bundesbeitrages an diese Etappe.



Andreas Eng
Staatschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement
 Amt für Landwirtschaft
 Amt für Landwirtschaft, Rechnungswesen
 Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen
 Amt für Wald, Jagd und Fischerei (3)
 Amt für Gemeinden
 Bau- und Justizdepartement
 Amt für Raumplanung (3)
 Amt für Umwelt
 Amt für Verkehr und Tiefbau (2; Strasseninspektorat, KBA II Olten)
 Amt für Geoinformation
 Amt für Denkmalpflege und Archäologie
 Amt für Finanzen
 Kantonale Finanzkontrolle
 Amtschreiberei Thal-Gäu, Schmelzihof, Wengimattstrasse 2, 4710 Klus-Balsthal
 Solothurnische Gebäudeversicherung, Abteilung Feuerwehr
 Solothurnische Landwirtschaftliche Kreditkasse, Obere Steingrubenstrasse 55, 4500 Solothurn
 Schätzungskommission der Flurgenossenschaft Welschenrohr, Präsident Jakob Eggenschwiler,
 Thalstrasse 24, 4712 Laupersdorf
 Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 4716 Welschenrohr
 Bundesamt für Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung, 3003 Bern

Versand durch Amt für Landwirtschaft

BSB + Partner, Ingenieure und Planer, von Roll-Strasse 29, 4702 Oensingen
 Flurgenossenschaft Welschenrohr, Präsident Benjamin Brunner, Sollmattstrasse 74,
 4716 Welschenrohr